

*Der Verwalter Brändl aus Vaduz berichtet Anton Florian von Liechtenstein, dass die über die fürstlichen Beamten verhängte Exkommunikation nicht aufgehoben wurde und drängt den Fürsten, beim Bischof von Chur die Aufhebung zu erwirken. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 August 25, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleücht ist bereits von gesambtem Oberambt<sup>2</sup> gehorsamst überschriben worden, waß demselben für ein project in puncto novalium<sup>3</sup> von ihro hochfürstlichen gnaden von Chur<sup>4</sup> angetragen, auch bis auf weittere gnädigste landesfürstliche construction gehorsambst angenohmen worden. Wiewollen zwar der gantzlichen meynung gestanden, es seye hiemit die excommunication major<sup>5</sup> auch aufgehoben, so habe doch ohnverhoffter dingen daß contrarium<sup>6</sup> wahrnehmen müssen, da nemblichen der churpischoffliche herr fiscal bey jüngst vorgenommenen bentzerischen obsignation<sup>7</sup> und gehaltenen 30. abermahlen und zwar alles ernsts mich de facto<sup>8</sup> in der pahn zu seyn, bis und so lang zu restituetur oblatum<sup>9</sup> ankhünden lassen und derowegen de novo<sup>10</sup> denen geistlichen verboten, in gegenwart meiner und derer die sich bey einzyhung des novalzehenden haben brauchen lassen, bey straff der suspension<sup>11</sup> kein mess zu lesen verbothen. Nachdemmahlen aber gnädigster [2] herr der eingezogene zehendt laut beylag nicht allerdings so important<sup>12</sup>, daß wegen nicht-zurucklegung dessen ich von der kürchen und geistlichen zwar nicht von allen (allermassen in jüngstern Mariæ Himmelfahrtfest unseren ordinari capuciner von Melß<sup>13</sup> deme derowegen zwar weiß nicht wie ihme ergehen wierd, allhier im Schloss<sup>14</sup> in meynung die excommunication seye aufgehoben, die heylige beicht und comunion abgelegt, auch die gebührende absolution erhalten) verworfen seyn solle, und im fall (so zwar Gott ferner weit gnädiglich verhütten wolle) mit todt abgehen sollte, die sepulturam asini<sup>15</sup> zu hoffen hätte.

Als gelangt an euer durchlaucht meine unterthänigste bitte, die geruhen gnädigst (zwar ohne mein unterthänigstes maß vorschreiben) anzubefehlen, damit bey nun anbrechenden Herbst und weinlösen, mit einzyhung des wein-noval-zehenden, dero es heuer gewis etliche fuder<sup>16</sup> abwerffen wierd, fortfahren, und bey bedrohung dessen ohne daß, das abgenohmene zuruckhlegen darff, die

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzzeher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>3</sup> *Neubruetzehnt (Novalzehnt)*: Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>4</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>5</sup> große Exkommunikation.

<sup>6</sup> Gegenteil.

<sup>7</sup> gerichtliches Versiegeln eines Vermögens.

<sup>8</sup> tatsächlich.

<sup>9</sup> „restituatur oblatum“: es wird die Hostie zurückgegeben.

<sup>10</sup> aufs Neue.

<sup>11</sup> Entlassung.

<sup>12</sup> wichtig.

<sup>13</sup> Kapuzinerkloster in Mels bei Sargans (CH).

<sup>14</sup> Schloss Vaduz.

<sup>15</sup> Ein „Eselbegräbnis“ war die unehrenhafte Beisetzung eines gesellschaftlichen Außenseiters oder Selbstmörders.

<sup>16</sup> Fuder: Volumenmaß für Flüssigkeiten.

relaxation<sup>17</sup> erhollen mag. Jedoch bitte nochmahlen unterthänigst, damit sich hieraus meine neben-beampte nicht widerumben ausschließen, dann wiewollen zwar die excommunication auch [3] über die complices exprimiret<sup>18</sup> ist, so will doch derer keiner complex<sup>19</sup> seyn, und ihnen derowegen die khürchen gestattet wierd. Aus diesem dan clar erhöllen mag, wie die vota<sup>20</sup> wegen einzyhung des noval-zehendts gehen, nemblichen zwey contra und eins daß mann auch darzu per excommunicationem zyhen will pro da doch die gnädigste instruction expresse endthaltet und befehlet, den fallenden halben novalzehend einzuzyhen und dato keine andere instruction nicht erschienen.

Ich habe mit dem herrn landtvogten<sup>21</sup> vor etlichen wochen rechnen wollen, und ihme seinen ausstand theils von besoldungen, theils von denen huldigungs ohnkhösten a C<sup>to</sup> der zu erlegen habenden caution per 100 fl.<sup>22</sup> ansetzen, dieser aber die rechnung nicht, sondern daß pare geld haben wollen. Und der caution weiter kein gehör gegeben, als solle mich unterthänigst anfragen, wie mich zu verhalten, allermassen ihme die mier übergebene ohn liquide rechnung und restanzien<sup>23</sup> statt paaren geldt zu seinen einzug widerumben zuruckh stellen könte.

Schlüsslichen übersende unterthänigst die bey jüngstere [4] post zuruckhgeblibene beylagen, dem kayserlichen herrn oberfactor betreffend sub titel A, B et nr. 3, 4 und erwartte gnädigste ratification,<sup>24</sup> ob solche auß der fürstlichen verwaltung gut zu machen und sodann derer eine specification<sup>25</sup> an mehr gedachten herr Wertheimer abzusende habe.

Mich zu immerwehrend landesfürstlichen höchsten gnadens hulden unterthänigst empfehle und ersterbe.

Euer durchleücht

Hohenlichtenstein, den 25. Augusti 1719.

Präsentatum<sup>26</sup>, den 2. Septembris

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Johann Adam Bründl<sup>27</sup>, manu propria<sup>28</sup>  
verwalter

[5] [Adresse]

Dem durchleüchtigsten fürsten und herrn, herrn Anton Florian des Heyligen Römischen Reychs<sup>29</sup> fürsten und regierern des hauses Liechtenstein, in Schlesie zu Troppau und Jägerndorff herzog, graffen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vlusses, grand von Spanien der erstern class<sup>30</sup>, der

---

<sup>17</sup> Lösung.

<sup>18</sup> „complices exprimiret“: Mittäter ausgedrückt.

<sup>19</sup> verwickelt.

<sup>20</sup> Stimmen.

<sup>21</sup> Joseph Grentzning von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzning von Strassberg, Josef; in: HLFL 1, S. 309.

<sup>22</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>23</sup> Reste.

<sup>24</sup> Genehmigung.

<sup>25</sup> Aufzählung.

<sup>26</sup> Vorgelegt.

<sup>27</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

<sup>28</sup> eigenhändig.

<sup>29</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>30</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

römisch kayserlichen und königlich catholicischen mayestät wükhlichen geheymen raht, obristen hoff- und respective stallmeistern, etc., etc. Ihro durchleucht meinem gnädigsten landesfürsten und herrn, herr, etc.

Lindau<sup>31</sup> Wienn<sup>32a</sup>

---

<sup>a</sup> *Rund um die Adresse sind die Reste eines roten Lack Siegels aufgedrückt.*

---

<sup>31</sup> *Lindau, Stadt (D).*

<sup>32</sup> *Wien, Stadt (A).*